

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Rüdiger Veit, Gabriele Fograscher,
Petra Ernstberger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/7933 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer aufenthaltsrechtlichen Bleiberechtsregelung

A. Problem

In der vergangenen Legislaturperiode gab es zwei Altfallregelungen, durch die langjährig Geduldete eine Aufenthaltserlaubnis erhalten konnten. Zunächst einigte sich die Innenministerkonferenz (IMK) am 17. November 2006 auf einen entsprechenden Beschluss. Es folgte die gesetzliche Altfallregelung der §§ 104a und 104b, die mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geschaffen wurde.

Diese Altfallregelungen konnten vielen bislang Geduldeten eine Perspektive für die gesellschaftliche und ökonomische Integration in Deutschland eröffnen. Die bisherigen Regelungen waren demnach ein erster wichtiger Schritt zur Eindämmung der Praxis der Kettenduldungen. Allerdings erhielten 28 227 der von der gesetzlichen Altfallregelung Begünstigten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 1 Satz 1, die sogenannte Aufenthaltserlaubnis auf Probe. Ihnen wurde die Aufenthaltserlaubnis erteilt, obwohl sie ihren Lebensunterhalt noch nicht überwiegend selbst bestreiten konnten. Diese Aufenthaltserlaubnis galt bis zum 31. Dezember 2009. Die Betroffenen mussten sich in dieser Zeit eine Arbeit suchen. Danach sollte die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn sie ihren Lebensunterhalt überwiegend eigenständig hätten sichern können.

Ende 2009 zeichnete sich ab, dass dies nicht allen gelingen würde. Deshalb fasste die Innenministerkonferenz auf ihrer Sitzung am 3. und 4. Dezember 2009 einen Verlängerungsbeschluss. Dieser ist befristet bis zum 31. Dezember 2011.

Die vom jüngsten IMK-Beschluss begünstigten Personen drohen ab Januar 2012 erneut in die Duldung zurückzufallen, sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht vollständig sichern können. Bereits der Bezug ergänzender Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) würde dazu führen. Hier gilt es, vor Ablauf des Jahres 2011 eine Möglichkeit der Verlängerung zu schaffen.

Auch über diese Gruppe hinaus besteht nach wie vor Handlungsbedarf. Zwar folgte am 23. Juni 2011 eine erneute Gesetzesänderung (BGBl. I S. 1266). Es wurde ein neuer § 25a eingefügt. Er enthält eine spezielle Bleiberechtsregelung für gut integrierte jugendliche Geduldete sowie die Möglichkeit, den Eltern der von der Regelung begünstigten Jugendlichen ein akzessorisches Aufenthaltsrecht zu erteilen. Die Regelung stellte insofern eine deutliche Verbesserung dar, als erstmals eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung geschaffen wurde. Allerdings ist auch diese nachbesserungsbedürftig. Insbesondere die Beschränkung auf die Altersgruppe zwischen 15 und 21 sowie das für die Eltern geltende Erfordernis der vollständigen Sicherung des Lebensunterhaltes stellen zu hohe Anforderungen dar.

Deshalb lebten trotz der verschiedenen Altfallregelungen am 30. Juni 2011 nach wie vor 87 312 Ausländer geduldet in Deutschland, davon 51 244 länger als sechs Jahre (Drucksache 17/6816, S. 6). Diese Zahlen verdeutlichen ebenso wie alle bisherigen Erfahrungen, dass es nach wie vor Ausländer gibt und künftig geben wird, die über mehrere Jahre von der Praxis der so genannten Kettenuldung betroffen sind.

B. Lösung

In Bezug auf die Vermeidung künftiger Kettenuldungen wird eine Regelung geschaffen, die keinen festen Stichtag enthält und die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung dahingehend absenkt, dass auch das ernsthafte Bemühen um Arbeit als ausreichend erachtet wird. Außerdem wird eine eigenständige Regelung für Minderjährige geschaffen, die bei günstiger Integrationsprognose bereits nach vier Jahren eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Weiter wird eine eigenständige Regelung für Personen geschaffen, die in Deutschland einen Schulabschluss machen. In den beiden zuletzt genannten Fällen wird weiter eine Regelung für die Eltern der begünstigten Jugendlichen geschaffen. Zuletzt wird für Altfälle von einem Jahrzehnt und mehr eine noch weitreichendere Ausnahme von den allgemeinen Voraussetzungen geschaffen.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

F. Finanzielle Auswirkungen und Bürokratiekosten

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich zunächst für die Träger der kommunalen Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII, sofern sie den Betroffenen, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, Leistungen gewähren müssen. Das wird jedoch zumindest teilweise dadurch ausgeglichen, dass die Betroffenen auch bei weiterer Duldung ohnehin Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten würden. Zudem verbessert die Aufenthaltserlaubnis langfristig die Aussicht auf eine existenzsichernde Arbeit. Deshalb könnte es auf lange Sicht dazu kommen, dass insgesamt weniger Leistungen bezogen werden und damit sogar eine Entlastung der öffentlichen Haushalte zu erwarten steht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7933 abzulehnen.

Berlin, den 15. Mai 2013

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Josef Philip Winkler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Rüdiger Veit, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Ulla Jelpke und Josef Philip Winkler

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/7933** wurde in der 146. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 2011 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 131. Sitzung am 15. Mai 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 135. Sitzung am 15. Mai 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 85. Sitzung am 15. Mai 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 107. Sitzung am 15. Mai 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Berlin, den 15. Mai 2013

Reinhard Grindel
Berichtersteller

Rüdiger Veit
Berichtersteller

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichtersteller

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Josef Philip Winkler
Berichtersteller